



C/2024/1175

29.1.2024

Einleitung des Verfahrens

(Sache M.11071 — DEUTSCHE LUFTHANSA / MEF / ITA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1175)

Die Kommission hat am 23. Januar 2024 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾.

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.11071 — DEUTSCHE LUFTHANSA / MEF / ITA per per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/1174

29.1.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11344 — WT / FEI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1174)

Am 15. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11344 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/978

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Anudal Industrial u. a./Kommission
(Verbundene Rechtssachen T-3/14 bis T-5/14) ⁽¹⁾

(C/2024/978)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssachen angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.



C/2024/979

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Gutser u. a./Kommission
(Verbundene Rechtssachen T-392/14 bis T-394/14, T-397/14, T-426/14 bis T-429/14 und T-461/14) ⁽¹⁾

(C/2024/979)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssachen angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 28.7.20214.



C/2024/958

29.1.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Mdr Inversiones und Espacio Activos
Financieros/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-488/14 und T-489/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Von den spanischen Behörden gewährte Beihilfe für bestimmte wirtschaftliche Interessenvereinigungen (WIV) und deren Investoren – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen für den Erwerb von Schiffen anwendbares Steuersystem (spanisches True-Lease-Modell) – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und teilweise ihre Rückforderung angeordnet wird – Teilweiser Wegfall des Streitgegenstands – Teilweise Erledigung – Teilweise offensichtlich jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2024/958)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-488/14: Mdr Inversiones, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Linares Gil)

Klägerin in der Rechtssache T-489/14: Espacio Activos Financieros, SL (Madrid) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Zunzunegui Ruano)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Carpi Badía und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens — Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird (ABl. 2014, L 114, S. 1).

Tenor

1. Die Klagen sind insoweit in der Hauptsache erledigt, als sie gegen Art. 1 des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens — Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird, sofern darin die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und ihre Investoren als die einzigen Begünstigten der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe bezeichnet werden, und gegen Art. 4 Abs. 1 dieses Beschlusses, sofern das Königreich Spanien damit verpflichtet wird, den gesamten Betrag der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe gegenüber den davon begünstigten Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen zurückzufordern, gerichtet sind.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.



C/2024/940

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — Asempre/Kommission

(Rechtssache T-513/20) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Postdienst – Ausgleichsleistungen für Universalpostdienst –
Berufsverband – Keine individuelle Betroffenheit – Keine spürbare Beeinträchtigung der
Wettbewerbsstellung – Unzulässigkeit)**

(C/2024/940)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia (Asempre) (Madrid, Spanien)
(vertreten durch Rechtsanwälte I. Igartua Arregui, M. Troncoso Ferrer und J. Silva Cabaleiro)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Carpi Badía und D. Recchia als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Sociedad Estatal Correos y Telégrafos SA (vertreten durch Rechtsanwälte
D. Sarmiento Ramírez-Escudero und A. Pérez Hernández), Königreich Spanien (vertreten durch L. Aguilera Ruiz als
Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 3108 final der Kommission vom 14. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.50872 (2020/NN) — Spanien — Ausgleichsleistungen an Correos für die Universaldienstverpflichtung, 2011-2020.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia (Asempre) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Sociedad Estatal Correos y Telégrafos, SA.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2020.



C/2024/941

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — Uno/Kommission

(Rechtssache T-514/20) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Postdienst – Ausgleichsleistungen für Universalpostdienst –
Berufsverband – Keine individuelle Betroffenheit – Keine spürbare Beeinträchtigung der
Wettbewerbsstellung – Unzulässigkeit)**

(C/2024/941)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Uno Organización Empresarial de Logística y Transporte (Coslada, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Piqueras Ruiz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Carpi Badía und D. Recchia als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Sociedad Estatal Correos y Telégrafos SA (vertreten durch Rechtsanwälte D. Sarmiento Ramírez-Escudero und A. Pérez Hernández), Königreich Spanien (vertreten durch L. Aguilera Ruiz als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 3108 final der Kommission vom 14. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.50872 (2020/NN) — Spanien — Ausgleichsleistungen an Correos für die Universaldienstverpflichtung, 2011-2020.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Uno Organización Empresarial de Logística y Transporte trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Sociedad Estatal Correos y Telégrafos, SA.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 339 vom 12.10.2020.



C/2024/912

29.1.2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2023 —/

(Verbundene Rechtssachen C-451/21 P ⁽¹⁾ und C-454/21 P ⁽²⁾)

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Von einem Mitgliedstaat erlassene Steuervorbescheide – Für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärte Beihilfe – Pflicht zur Rückforderung der Beihilfe – Begriff „Vorteil“ – Bestimmung des Referenzsystems – „Normale“ Besteuerung nach nationalem Recht – Kontrolle der vom Gericht der Europäischen Union vorgenommenen Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts durch den Gerichtshof – Direkte Besteuerung – Enge Auslegung – Befugnisse der Europäischen Kommission – Begründungspflicht – Rechtliche Qualifizierung der Tatsachen – Begriff „Rechtsmissbrauch“ – Ex-ante-Beurteilung durch die Steuerverwaltung des betreffenden Mitgliedstaats – Grundsatz der Rechtssicherheit)

(C/2024/912)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Grand-Duché de Luxembourg (Prozessbevollmächtigte: A. Germeaux, T. Schell und T. Uri als Bevollmächtigte im Beistand von J. Bracker und D. Waelbroeck, Avocats, und A. Pesch, Conseil [Rechtssache C-451/21 P]); Engie Global LNG Holding Sàrl, Engie Invest International SA, Engie SA (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch B. Le Bret, F. Pili, C. Rydzynski und M. Struys, dann durch M. Gouraud, B. Le Bret, F. Pili, J. Schaffner und M. Struys, Avocats [Rechtssache C-454/21 P])

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Carpi Badía und B. Stromskyx), Irland

Tenor

1. Die Rechtssachen C-451/21 P und C-454/21 P werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Mai 2021, Luxemburg u. a./Kommission (T-516/18 und T-525/18, EU:T:2021:251), wird aufgehoben.
3. Der Beschluss (EU) 2019/421 der Kommission vom 20. Juni 2018 über die von Luxemburg durchgeführte staatliche Beihilfe SA.44888 (2016/C) (ex 2016/NN) zugunsten von Engie wird für nichtig erklärt.
4. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Rechtsmittelverfahren in den Rechtssachen C-451/21 P und C-454/21 P.
5. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug.

⁽¹⁾ ABl. C 481 vom 29.11.2021.

⁽²⁾ ABl. C 382 vom 20.9.2021.



C/2024/913

29.1.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — OQ/Land Hessen**

(Rechtssache C-634/21, SCHUFA Holding [Scoring]) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 22 – Automatisierte Entscheidung im Einzelfall –
Wirtschaftsauskunfteien – Automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts in Bezug auf die
Fähigkeit einer Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen [„Scoring“] – Verwendung dieses
Wahrscheinlichkeitswerts durch Dritte)**

(C/2024/913)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: OQ

Beklagter: Land Hessen

Beteiligte: SCHUFA Holding AG

Tenor

Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.



C/2024/914

29.1.2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas — Litauen) — Nacionalinis visuomenės sveikatos centras prie Sveikatos apsaugos ministerijos/Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija

(Rechtssache C-683/21 ⁽¹⁾, Nacionalinis visuomenės sveikatos centras)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 Nrn. 2 und 7 – Begriffe „Verarbeitung“ und „Verantwortlicher“ – Entwicklung einer mobilen IT-Anwendung – Art. 26 – Gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung – Art. 83 – Verhängung von Geldbußen – Voraussetzungen – Erfordernis der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes – Haftung des Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter)

(C/2024/914)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nacionalinis visuomenės sveikatos centras prie Sveikatos apsaugos ministerijos

Beklagte: Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija

Beteiligte: UAB „IT sprendimai sėkmei“, Lietuvos Respublikos sveikatos apsaugos ministerija,

Tenor

1. Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, das

eine Einrichtung, die ein Unternehmen mit der Entwicklung einer mobilen IT-Anwendung beauftragt und in diesem Zusammenhang an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der über die Anwendung vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten mitgewirkt hat, als Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, auch wenn sie selbst keine personenbezogene Daten betreffenden Verarbeitungsvorgänge durchgeführt, keine ausdrückliche Einwilligung zur Durchführung der konkreten Verarbeitungsvorgänge oder zur Bereitstellung dieser mobilen Anwendung für die Öffentlichkeit gegeben und die mobile Anwendung nicht erworben hat, es sei denn, sie hat, bevor die Anwendung der Öffentlichkeit bereitgestellt wurde, dieser Bereitstellung und der sich daraus ergebenden Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich widersprochen.

2. Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

sind dahin auszulegen, dass

die Einstufung von zwei Einrichtungen als gemeinsam Verantwortliche nicht voraussetzt, dass zwischen diesen Einrichtungen eine Vereinbarung über die Festlegung der Zwecke und Mittel der fraglichen Verarbeitung personenbezogener Daten oder eine Vereinbarung besteht, in der die Bedingungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung festgelegt sind.

3. Art. 4 Nr. 2 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

die Verwendung personenbezogener Daten für IT-Tests im Zusammenhang mit einer mobilen Anwendung eine „Verarbeitung“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, es sei denn, diese Daten wurden in einer Weise anonymisiert, dass die Person, auf die sich die Daten beziehen, nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann, oder es handelt sich um fiktive Daten, die sich nicht auf eine existierende natürliche Person beziehen.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.

4. Art. 83 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

zum einen eine Geldbuße gemäß dieser Bestimmung nur dann verhängt werden kann, wenn feststeht, dass der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig einen Verstoß im Sinne der Abs. 4 bis 6 dieses Artikels begangen hat, und

zum anderen eine solche Geldbuße gegen einen Verantwortlichen für personenbezogene Daten betreffende Verarbeitungsvorgänge, die von einem Auftragsverarbeiter in seinem Namen durchgeführt wurden, verhängt werden kann, es sei denn, der Auftragsverarbeiter hat im Rahmen dieser Verarbeitungsvorgänge Verarbeitungen für eigene Zwecke vorgenommen oder diese Daten auf eine Weise verarbeitet, die nicht mit dem Rahmen oder den Modalitäten der Verarbeitung, wie sie vom Verantwortlichen festgelegt wurden, vereinbar ist, oder auf eine Weise, bei der vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Verantwortliche ihr zugestimmt hätte.



C/2024/915

29.1.2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin — Deutschland) — Deutsche Wohnen SE/Staatsanwaltschaft Berlin

(Rechtssache C-807/21, Deutsche Wohnen) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 4 Nr. 7 – Begriff „Verantwortlicher“ – Art. 58 Abs. 2 – Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden – Art. 83 – Verhängung von Geldbußen gegen eine juristische Person – Voraussetzungen – Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten – Erfordernis der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes)

(C/2024/915)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Wohnen SE

Beklagte: Staatsanwaltschaft Berlin

Tenor

1. Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.

2. Art. 83 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 21.3.2022.



C/2024/916

29.1.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg — Deutschland) — Syngenta Agro GmbH/Agro Trade
Handelsgesellschaft mbH**

(Rechtssache C-830/21 ⁽¹⁾, Syngenta Agro)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 –
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln – Art. 52 – Parallelhandel – Verordnung [EU]
Nr. 547/2011 – Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel – Anhang I Nr. 1 Buchst. b und
f – Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung – Chargennummer)**

(C/2024/916)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Syngenta Agro GmbH

Beklagte: Agro Trade Handelsgesellschaft mbH

Tenor

1. Art. 1 und Anhang I Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel

sind dahin auszulegen, dass

ein Importeur, der ein Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage einer Genehmigung für den Parallelhandel in einen Mitgliedstaat einführt, auf der Verpackung des Pflanzenschutzmittels Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung im Ursprungsmitgliedstaat durch seinen eigenen Namen und seine eigene Anschrift ersetzen darf.

2. Art. 1 und Anhang I Nr. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 547/2011

sind dahin auszulegen, dass

ein Importeur, der ein Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage einer Genehmigung für den Parallelhandel in einen Mitgliedstaat einführt, verpflichtet ist, auf der Verpackung des Pflanzenschutzmittels die vom Hersteller ursprünglich vergebene Chargennummer der betreffenden Formulierung anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 21.3.2022.



C/2024/942

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Kopřiva-Horák/Kommission

(Rechtssache T-731/21) ⁽¹⁾

(Finanzielle Unterstützung – Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation [2007-2013] – Projekt „Smart Open Services for European Patients“ – Finanzhilfvereinbarung – Einziehung eines Teils des geleisteten Zuschusses – Förderfähige Kosten – Zuverlässigkeit der Arbeitszeitznachweise – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/942)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kopřiva-Horák v.o.s., Rechtsnachfolgerin der Společnost pro eHealth databáze, a.s. (Brno, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Konečný)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und J. Hradil als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses C (2021) 6597 final der Kommission vom 2. September 2021 über die Einziehung eines Betrags von 861 263 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 80 026,67 Euro und 82,59 Euro für jeden weiteren Tag des Verzugs ab dem 1. Oktober 2021.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kopřiva-Horák v.o.s. trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.



C/2024/943

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — QI/Kommission

(Rechtssache T-807/21) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Mobbing – Art. 12a des Statuts – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Art. 24 des Statuts – Anfangsbeweis – Grundsatz der guten Verwaltung – Fürsorgepflicht – Recht auf Anhörung – Beurteilungsfehler – Haftung)

(C/2024/943)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: QI (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr, L. Hohenecker und T. Lilamand als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2021, mit der ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, und der Entscheidung vom 27. September 2021, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, sowie zum anderen den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr dadurch entstanden sein soll, dass sie gemobbt und ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. QI trägt die Kosten.
-

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.



C/2024/917

29.1.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — UF (C-26/22), AB (C-64/22)/Land Hessen

(Verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 ⁽¹⁾, SCHUFA Holding (Restschuldbefreiung))

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 5 Abs. 1 Buchst. a – Grundsatz der „Rechtmäßigkeit“ – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f – Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten – Art. 17 Abs. 1 Buchst. d – Recht auf Löschung im Fall der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten – Art. 40 – Verhaltensregeln – Art. 78 Abs. 1 – Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde – Beschluss der Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde – Umfang der gerichtlichen Überprüfung dieses Beschlusses – Wirtschaftsauskunfteien – Speicherung von Daten aus einem öffentlichen Register im Zusammenhang mit der Restschuldbefreiung zugunsten einer Person – Speicherdauer)

(C/2024/917)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UF (C 26/22), AB (C 64/22)

Beklagter: Land Hessen

Beteiligte: SCHUFA Holding AG

Tenor

1. Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

ein rechtsverbindlicher Beschluss einer Aufsichtsbehörde einer vollständigen inhaltlichen Überprüfung durch ein Gericht unterliegt.

2. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2016/679 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f dieser Verordnung

ist dahin auszulegen, dass

er einer Praxis privater Wirtschaftsauskunfteien entgegensteht, die darin besteht, in ihren eigenen Datenbanken aus einem öffentlichen Register stammende Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung zugunsten natürlicher Personen zum Zweck der Lieferung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dieser Personen für einen Zeitraum zu speichern, der über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgeht.

3. Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

die betroffene Person das Recht hat, vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn sie gemäß Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine zwingenden schutzwürdigen Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die betreffende Verarbeitung rechtfertigen.

4. Art. 17 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

der Verantwortliche verpflichtet ist, personenbezogene Daten, die unrechtmäßig verarbeitet wurden, unverzüglich zu löschen.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 4.4.2022.



C/2024/918

29.1.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der
Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel — Belgien) — Nordic Info BV/Belgische Staat**

(Rechtssache C-128/22 ⁽¹⁾, Nordic Info)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 27 und 29 – Maßnahmen zur Beschränkung der Freizügigkeit der Unionsbürger aus Gründen der öffentlichen Gesundheit – Maßnahmen mit allgemeiner Geltung – Nationale Regelung, die zum einen ein Verbot der Ausreise aus dem nationalen Hoheitsgebiet für nicht wesentliche Reisen in Mitgliedstaaten vorsieht, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie als Hochrisikogebiete eingestuft worden sind, und zum anderen die Verpflichtung für alle aus einem dieser Mitgliedstaaten in das nationale Hoheitsgebiet einreisenden Personen, sich Screeningtests zu unterziehen und eine Quarantäne einzuhalten – Schengener Grenzkodex – Art. 23 – Ausübung der polizeilichen Befugnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit – Gleichstellung mit der Durchführung von Grenzübertretungskontrollen – Art. 25 – Möglichkeit der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie – Kontrollen, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen von Maßnahmen zum Verbot des Überschreitens der Grenzen zum Zweck nicht wesentlicher Reisen aus oder in Staaten des Schengen-Raums durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie als Hochrisikogebiete eingestuft worden sind)

(C/2024/918)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nordic Info BV

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

1. Die Art. 27 und 29 in Verbindung mit den Art. 4 und 5 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

sind dahin auszulegen, dass

sie einer Regelung mit allgemeiner Geltung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zum einen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit verbietet, von diesem Mitgliedstaat aus nicht wesentliche Reisen in andere Mitgliedstaaten zu unternehmen, die von diesem Mitgliedstaat auf der Grundlage der restriktiven Gesundheitsmaßnahmen oder der epidemiologischen Lage in diesen anderen Mitgliedstaaten als Hochrisikogebiete eingestuft worden sind, und zum anderen Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats sind, die Verpflichtung auferlegt, sich bei der Einreise aus einem dieser anderen Mitgliedstaaten in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Screeningtests zu unterziehen und eine Quarantäne einzuhalten, sofern diese nationale Regelung alle in den Art. 30 bis 32 dieser Richtlinie genannten Bedingungen und Garantien, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere das Diskriminierungsverbot, sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

2. Die Art. 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) in der durch die Verordnung (EU) 2017/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 30.5.2022.

sie einer Regelung eines Mitgliedstaats, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie unter der Kontrolle der zuständigen Behörden und unter Androhung von Sanktionen das Überschreiten der Binnengrenzen dieses Mitgliedstaats, um nicht wesentliche Reisen aus oder in als Hochrisikogebiete eingestufte Staaten des Schengen-Raums zu unternehmen, verbietet, nicht entgegenstehen, sofern es sich bei diesen Kontrollmaßnahmen um die Ausübung polizeilicher Befugnisse, die nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertretungskontrollen haben darf, im Sinne von Art. 23 Buchst. a des Schengener Grenzkodex handelt oder der Mitgliedstaat, falls es sich bei diesen Maßnahmen um Kontrollen an den Binnengrenzen handeln sollte, die in den Art. 25 bis 28 des Schengener Grenzkodex genannten Voraussetzungen für die vorübergehende Wiedereinführung solcher Kontrollen beachtet hat, wobei die von einer solchen Pandemie ausgehende Gefahr einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Sinne von Art. 25 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex entspricht.



C/2024/919

29.1.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sąd Rejonowy dla Warszawy-Śródmieścia w Warszawie — Polen) — SM, KM/mBank S. A.**

(Rechtssache C-140/22 ⁽¹⁾, mBank [Erklärung des Verbrauchers])

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln
in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit
einer Klausel – An eine Fremdwährung gekoppelter Hypothekendarlehensvertrag, der missbräuchliche
Klauseln über den Wechselkurs enthält – Nichtigkeit dieses Vertrags – Rückzahlungsansprüche –
Gesetzliche Zinsen – Verjährungsfrist)**

(C/2024/919)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Śródmieścia w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SM, KM

Beklagte: mBank S. A.

Beteiligte: Rzecznik Finansowy

Tenor

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie, wenn ein von einem Kreditinstitut mit einem Verbraucher geschlossener Hypothekendarlehensvertrag vollumfänglich für nichtig erklärt wird, weil er eine missbräuchliche Klausel enthält, ohne die er nicht weiter bestehen kann,

- einer gerichtlichen Auslegung nationalen Rechts entgegenstehen, nach der die Ausübung der dem Verbraucher nach der Richtlinie zustehenden Rechte von der Abgabe einer Erklärung vor einem Gericht abhängig gemacht wird, wonach der Verbraucher erstens der Aufrechterhaltung dieser Klausel nicht zustimmt, zweitens sich sowohl des Umstands, dass die Nichtigkeit dieser Klausel zur Nichtigkeitsklärung des Vertrags führt, als auch der Folgen dieser Nichtigkeitsklärung bewusst ist und drittens der Nichtigkeitsklärung des Vertrags zustimmt;
- dem entgegenstehen, dass der Ausgleich, den der betroffene Verbraucher zur Rückzahlung der in Erfüllung des in Rede stehenden Vertrags geleisteten Zahlungen fordert, um den Gegenwert der Zinsen gekürzt wird, die dem Kreditinstitut bei Weiterbestand des Vertrags zustünden.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 25.7.2022.



C/2024/920

29.1.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond
„Zemedelie“/IW**

**(Rechtssache C-329/22 ⁽¹⁾, Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“
[Ökologische Bienenhaltung])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Finanzierung durch den Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – Verordnung [EU]
Nr. 1305/2013 – Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Art. 29 Abs. 3 –
Ökologischer/biologischer Landbau – Finanzielle Unterstützung der ökologischen/biologischen Produktion
in Umstellung – Begriffe „anfänglicher Zeitraum“ und „Zeitraum der Umwandlung“ – Verordnung [EG]
Nr. 889/2008 – Ökologische Bienenhaltung – Mindestumstellungszeitraum – Art. 38 Abs. 3 – Verordnung
[EG] Nr. 834/2007 – Art. 17 – Umstellung)**

(C/2024/920)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“

Beklagter: IW

Tenor

Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates

ist dahin auszulegen, dass

- er einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, die die Möglichkeit, für die Umstellung auf ökologische/biologische Bienenhaltung eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, auf den in Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle genannten Mindestumstellungszeitraum beschränkt;
- die Mitgliedstaaten auf diese Weise eine Höchstdauer für die Gewährung einer Unterstützung für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau festlegen können, indem sie sich an den spezifischen Umstellungszeitraum anpassen, der nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch die Regelung der Europäischen Union allein nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung festgelegt wird;
- die Mitgliedstaaten können somit beschließen, dass die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau für einen kürzeren Zeitraum als den in Art. 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 vorgesehenen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren unterstützt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 5.9.2022.



C/2024/921

29.1.2024

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — „Latvijas valsts meži“ AS/Dabas aizsardzības pārvalde, Vides pārraudzības valsts birojs

(Rechtssache C-434/22 ⁽¹⁾, Latvijas valsts meži)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 6 Abs. 3 – Begriff „Pläne oder Projekte“ in einem Schutzgebiet – Eingriff in einen Wald aus Gründen des Brandschutzes – Erforderlichkeit einer vorherigen Prüfung des Eingriffs auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet)

(C/2024/921)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Latvijas valsts meži“ AS

Beklagte: Dabas aizsardzības pārvalde, Vides pārraudzības valsts birojs

Beteiligter: Valsts meža dienests

Tenor

1. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung auch Tätigkeiten erfasst, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, sofern sie den materiellen Zustand des Gebiets verändern.
2. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass bei Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, nicht allein deshalb, weil sie einen solchen Gegenstand haben, davon ausgegangen werden kann, dass sie unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind und daher keiner Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Gebiet bedürfen, es sei denn, sie gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen, die bereits nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie für das Gebiet festgelegt wurden.
3. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass er eine Prüfung der in dieser Bestimmung genannten Pläne und Projekte auch dann vorschreibt, wenn ihre Durchführung nach der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist.
4. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, nicht vor der Durchführung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahrens der Verträglichkeitsprüfung begonnen, geschweige denn fortgesetzt und abgeschlossen werden dürfen, es sei denn, sie gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen, die bereits nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie für das Gebiet festgelegt wurden, oder eine gegenwärtige oder drohende Gefahr für die Erhaltung des Gebiets erfordert ihre sofortige Durchführung.
5. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist im Licht des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dahin auszulegen, dass er den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere dessen zuständige Behörden, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige erhebliche Umweltauswirkungen von Arbeiten zu vermeiden, die durchgeführt wurden, ohne dass zuvor die in dieser Bestimmung vorgesehene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre, und den durch diese Arbeiten verursachten Schaden zu ersetzen. Dagegen verpflichtet er den Mitgliedstaat nicht, den Ersatz eines solchen Schadens, sollte er Einzelnen zuzurechnen sein, von diesen zu verlangen.

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/922

29.1.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Zamestnik-ministar na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014–2020 (C-441/22), Zamestnik-ministar na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Natsionalnia organ po Programa INTERREG V-A Rumania-Bulgaria 2014–2020 (C-443/22)/Obshtina Razgrad (C-441/22), Obshtina Balchik (C-443/22)

(Verbundene Rechtssachen C-441/22 und C-443/22 (¹), Obshtina Razgrad u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Europäische Struktur- und Investitionsfonds – Ausführung des Auftrags – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 72 – Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit – Änderung der Ausführungsfrist – Wesentliche Änderung – Unvorhersehbare Umstände)

(C/2024/922)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Zamestnik-ministar na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014–2020 (C-441/22), Zamestnik-ministar na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Natsionalnia organ po Programa INTERREG V-A Rumania-Bulgaria 2014–2020 (C-443/22)

Beklagte: Obshtina Razgrad (C-441/22), Obshtina Balchik (C-443/22)

Beteiligte: Varhovna administrativna prokuratura

Tenor

1. Art. 72 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18. Dezember 2017 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass,

um eine Änderung eines Vertrags über einen öffentlichen Auftrag als „wesentlich“ im Sinne dieser Bestimmung einzustufen, die Vertragsparteien keine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet haben müssen, deren Gegenstand diese Änderung ist, wenn sich ein übereinstimmender Wille, die betreffende Änderung vorzunehmen, auch aus u. a. anderen schriftlichen Äußerungen dieser Parteien ableiten lässt.

2. Art. 72 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i der Richtlinie 2014/24 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/2365 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

die Sorgfalt, die der öffentliche Auftraggeber an den Tag gelegt haben muss, um sich auf diese Bestimmung berufen zu können, u. a. erfordert, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Vorbereitung des betreffenden öffentlichen Auftrags die Risiken berücksichtigt hat, die sich für die Einhaltung der Frist für die Ausführung dieses Auftrags aus den gewöhnlichen Wetterbedingungen sowie aus den vorab bekannt gegebenen, während eines Zeitraums, der in den der Auftragsausführung fällt, geltenden gesetzlichen Verboten der Durchführung von Bauleistungen ergeben; dabei können derartige Wetterbedingungen und gesetzliche Verbote, wenn sie nicht in den das Vergabeverfahren regelnden Unterlagen vorgesehen waren, die Ausführung von Arbeiten, die die in diesen Unterlagen und dem ursprünglichen Vertrag über einen öffentlichen Auftrag festgelegte Frist überschreitet, nicht rechtfertigen.

(¹) ABl. C 408 vom 24.10.2022.



C/2024/923

29.1.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — J.M.P./AP Assistenzprofis GmbH**

(Rechtssache C-518/22 ⁽¹⁾, AP Assistenzprofis)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf –
Richtlinie 2000/78/EG – Art. 2 Abs. 5 – Verbot der Diskriminierung wegen des Alters – Übereinkommen
der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Art. 19 – Unabhängige
Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft – Charta der Grundrechte der Europäischen
Union – Art. 26 – Soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen – Persönlicher
Assistenzdienst für Menschen mit Behinderungen – Stellenangebot, das die Angabe eines Mindest- und
eines Höchstalters der gesuchten Person enthält – Berücksichtigung der Wünsche und Interessen des
Menschen mit Behinderung – Rechtfertigung)**

(C/2024/923)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: J.M.P.

Beklagte: AP Assistenzprofis GmbH

Tenor

Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist im Licht von Art. 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und von Art. 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das durch den Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 im Namen der Europäischen Union genehmigt wurde,

dahin auszulegen, dass

er dem nicht entgegensteht, dass die Einstellung einer Person, die persönliche Assistenz leistet, in Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, nach denen die individuellen Wünsche der Person berücksichtigt werden, die wegen ihrer Behinderung Anspruch auf Leistungen der persönlichen Assistenz hat, von einer Altersanforderung abhängig gemacht wird, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.



C/2024/924

29.1.2024

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2023 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-587/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 91/271/EWG – Behandlung von kommunalem Abwasser – Art. 3 – Kanalisationen – Individuelle Systeme – Art. 4 – Zweitbehandlung oder gleichwertige Behandlung – Art. 5 – Empfindliche Gebiete – Art. 15 – Überwachung der Einleitungen)

(C/2024/924)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano und A. Sipos als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn (vertreten durch Zs. Biró-Tóth und M. Z. Fehér als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Ungarn hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3 und 10 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die Gemeinden Békés, Dabas, Dunavarsány, Hódmezővásárhely, Keszthely, Kéthely, Kiskunhalas, Köröm, Marcali, Mezőtúr, Nagykőrös, Pilisvörösvár, Soltvadkert, Szécsény, Szentendre, Szentés, Szigetszentmiklós, Tököl, Tolna, Veresegyház, Zalaegerszeg und Zalakaros mit einer Kanalisation ausgestattet und daran angeschlossen werden.
2. Ungarn hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 4 und 10 der Richtlinie 91/271 verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit in den Gemeinden Békés, Dabas, Dunavarsány, Hódmezővásárhely, Keszthely, Kéthely, Kiskunhalas, Köröm, Marcali, Mezőtúr, Nagykőrös, Pilisvörösvár, Soltvadkert, Szécsény, Szentendre, Szentés, Szigetszentmiklós, Tököl, Tolna, Veresegyház, Zalaegerszeg und Zalakaros das in die Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird.
3. Ungarn hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 5 und 10 der Richtlinie 91/271 verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit in den Gemeinden Keszthely, Kéthely, Marcali, Zalaegerszeg und Zalakaros das in die Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer weiter gehenden als der Zweitbehandlung unterzogen wird.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Ungarn trägt neben seinen eigenen Kosten drei Viertel der Kosten der Europäischen Kommission.
6. Die Europäische Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 398 vom 17.10.2022.



C/2024/925

29.1.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Dezember 2023 — HV, HW/Europäisches Zentrum
für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)**

(Rechtssache C-615/22 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von
Krankheiten [ECDC] – Zeitbedienstete – Mobbing – Arbeitsbedingungen – Immaterieller und materieller
Schaden – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)**

(C/2024/925)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: HV, HW (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Champetier und L. Levi)

Andere Parteien des Verfahrens: AI, HY (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Champetier und L. Levi), Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) (vertreten durch J. Mannheim als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin A. Duron und Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. HV und HW tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 482 vom 19.12.2022.



C/2024/926

29.1.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud — Tschechische Republik) — RegioJet a.s., STUDENT AGENCY k. s./České dráhy a. s., Správa železnic, státní organizace, Česká republika, Ministerstvo dopravy

(Rechtssachen C-700/22 ⁽¹⁾, RegioJet und STUDENT AGENCY)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] 2015/1589 – Bestehende Beihilfe und neue Beihilfe – Unter Missachtung der Verfahrensregeln nach Art. 108 Abs. 3 AEUV gewährte Beihilfe – Verstreichen der Verjährungsfrist nach Art. 17 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Verpflichtung eines nationalen Gerichts, die Rückforderung der Beihilfe anzuordnen)

(C/2024/926)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RegioJet a.s., STUDENT AGENCY k.s.

Beklagte: České dráhy a.s., Správa železnic, státní organizace, Česká republika, Ministerstvo dopravy

Tenor

Art. 108 Abs. 3 AEUV

ist dahin auszulegen, dass

die nationalen Gerichte die Rückerstattung einer unter Verstoß gegen die in dieser Bestimmung vorgesehene Pflicht zur vorherigen Anmeldung gewährten staatlichen Beihilfe auch dann anordnen können, wenn die in Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV geregelte Verjährungsfrist bezüglich dieser Beihilfe abgelaufen ist, so dass sie nach Art. 1 Buchst. b Ziff. iv und Art. 17 Abs. 3 dieser Verordnung als bestehende Beihilfe anzusehen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 6.2.2023.



C/2024/944

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — Piaggio & C./EUIPO — Zhejiang Zhongneng Industry Group (Form eines Motorrollers)

(Rechtssache T-19/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form eines Motorrollers – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001])

(C/2024/944)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Piaggio & C. SpA (Pontedera, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Jacobacci und Rechtsanwältin B. La Tella)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Capostagno, D. Gája und J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Zhejiang Zhongneng Industry Group Co. Ltd (Taizhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Spolidoro sowie Rechtsanwältinnen M. Gurrado, L. Mendola und M. Balestrieri)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Oktober 2021 (Sache R 359/2021-5).

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Oktober 2021 (Sache R 359/2021-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO und die Zhejiang Zhongneng Industry Group Co. Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Piaggio & C. SpA.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.2.2022.



C/2024/945

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-48/22) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Konformitätsabschlussverfahren – Aktiver Betriebsinhaber – Dauergrünland – Kontrollstichprobe – Zu Unrecht gezahlte Beträge – Verspätete Einreichung des Antrags – Haushaltsdisziplin – Begründungspflicht – Vertrauensschutz – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/945)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (vertreten durch M. Smolek, J. Vlácil, O. Serdula und J. Očková als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina, A. Becker, K. Walkerová und M. J. Hradil als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Tschechische Republik die teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2020 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2021, L 413, S. 10), soweit er die von der Tschechischen Republik während der Jahre 2015 bis 2017 getätigten Ausgaben in Höhe von 43 470 836,30 Euro betrifft.

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2020 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird insoweit für nichtig erklärt, als er der Tschechischen Republik eine finanzielle Berichtigung in Höhe von zum einen 18 833,24 Euro wegen einer Verletzung der Vorschriften des Unionsrechts über die Auswahl der Stichprobe von standardmäßig zu prüfenden Beihilfeempfängern und zum anderen in Höhe von 17 855 884,41 Euro wegen Mängeln bei der Kontrolle im Hinblick auf die Prüfung, ob eine in einem Jahr nicht förderfähige Fläche auch in den vorausgegangenen Jahren nicht förderfähig war und zur Eröffnung eines Verfahrens zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Regelung für die einheitlichen Flächenzahlung hätte führen müssen, auferlegt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Tschechische Republik und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 21.3.2022.



C/2024/946

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — BB Services/EUIPO — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur mit Noppe auf dem Kopf)

(Rechtssache T-297/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form einer Spielzeugfigur mit Noppe auf dem Kopf – Absolute Nichtigkeitsgründe – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2024/946)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BB Services GmbH (Flörsheim am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: (Lego Juris A/S (Billund, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann))

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die BB Services GmbH, die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. März 2022 (Sache R 1355/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BB Services GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.



C/2024/947

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — BB Services/EUIPO — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)

(Rechtssache T-298/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Dreidimensionale Unionsmarke – Form einer Spielzeugfigur – Absolute Nichtigkeitsgründe – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i und ii der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2024/947)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BB Services GmbH (Flörsheim am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Lego Juris A/S (Billund, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die BB Services GmbH, die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. März 2022 (Sache R 1354/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BB Services GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.



C/2024/948

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Zubitskiy/Rat

(Rechtssache T-359/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in diese Liste – Begriff „führende Geschäftsleute“ – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Einrede der Rechtswidrigkeit – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Unternehmensfreiheit – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/948)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Evgeny Borisovich Zubitskiy (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Zeller und D. Reingewirtz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune, V. Piessevaux und X. Chamodraka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3), für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Evgeny Borisovich Zubitskiy trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 1.8.2022.



C/2024/949

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Vi.ni.ca./EUIPO — Venica & Venica (agricolavinica. Le Colline di Ripa)

(Rechtssache T-627/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke agricolavinica. Le Colline di Ripa – Ältere Unionswortmarke VENICA – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/949)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Vi.ni.ca. Srl — soc. agr. (Ripalimosani, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Di Pardo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Venica & Venica di Gianni e Giorgio Venica Ss soc. agr. (Dolegna del Collio, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Juli 2022 (Sache R 90/2022-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Juli 2022 (Sache R 90/2022-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 451 vom 28.11.2022.



C/2024/950

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — Claro/EUIPO — Claranet Europe (Claro)

(Rechtssache T-661/22) ⁽¹⁾

*(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Claro – Ältere Unionswortmarke
CLARANET – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53
Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1
Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])*

(C/2024/950)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Claro SA (São Paulo, Brasilien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Ferreira Sardinha)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Claranet Europe Ltd (Saint-Hélier, Jersey) (vertreten durch M. Forde, Solicitor)

Gegenstand

Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV im Wesentlichen die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. August 2022 (Sache R 1674/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Claro SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Claranet Europe Ltd.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 9.1.2023.



C/2024/951

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — Pumpyanskiy/Rat

(Rechtssache T-734/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben – Begriff „Verbindung“ – Beurteilungsfehler)

(C/2024/951)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alexander Dmitrievich Pumpyanskiy (Genf, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtswältinnen A. Guillerme, L. Burguin und M. Brésart)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadillac, V. Piessevaux und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch M. Carpus Carcea, C. Georgieva und C. Giolito als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage beantragt der Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1), zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75I, S. 134) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75I, S. 1) und drittens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226; S. 3), soweit in diesen Rechtsakten sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird; zum anderen begehrt er nach Art. 268 AEUV den Ersatz des ihm durch den Erlass der genannten Rechtsakte entstandenen immateriellen Schadens.

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, der Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.

Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Alexander Dmitrievich Pumpyanskiy auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.

2. Der Schadensersatzantrag von Herrn Pumpyanskiy wird zurückgewiesen.
 3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Pumpyanskiy.
 4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
-



C/2024/952

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — bet365 Group/EUIPO (bet365)

(Rechtssache T-764/22) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke bet365 – Absolutes Eintragungshindernis –
Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/952)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: bet365 Group Ltd (Stoke-on-Trent, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte J. van Manen und E. van Gelderen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. September 2022 (Sache R 622/2022-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 19. September 2022 (Sache R 622/2022-4) wird aufgehoben, soweit sie „Druckereierzeugnisse und gedruckte Veröffentlichungen, Magazine, Handbücher, Mitteilungsblätter, Lehr- und Unterrichtsmittel; Kalender; Tickets; bedruckte Karten“ der Klasse 16, „Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten; Online-Datenverarbeitungsleistungen; Wirtschaftsprognosen; Meinungsumfragen; Marktforschung; Mannequindienste für Werbe- und verkaufsfördernde Zwecke“ der Klasse 35 und „Beratungs-, Unterstützungs- und Entwurfsleistungen in Bezug auf Computer, Leasing und Vermietung von Software, Programmieren von Computern“ der Klasse 42 betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.



C/2024/959

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 27. November 2023 — Indetec/CINEA

(Rechtssache T-250/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Schiedsklausel – Programm für die Umwelt und Klimapolitik [LIFE] – Finanzhilfvereinbarung – Entscheidung, mit der bestimmte Kosten im Zusammenhang mit einem Untervertrag als nicht förderfähige Ausgaben eingestuft werden – Begründungspflicht – Recht auf eine gute Verwaltung – Art. 202 Abs. 4 der Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046 – Verteidigungsrechte – Verhältnismäßigkeit – Klage, die teilweise offensichtlich vor einem für die Entscheidung unzuständigen Gericht erhoben wird und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)

(C/2024/959)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Ingeniería para el Desarrollo Tecnológico, SL (Indetec) (Valencia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Navas Marqués)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (vertreten durch I. Ramallo und P. Rosa Plaza im Beistand von Rechtsanwalt J. Rivas Andrés und Rechtsanwältin A. Manzaneque Valverde)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 und 272 AEUV beantragt die Klägerin erstens die Nichtigerklärung der in dem Schreiben mit dem Aktenzeichen Ares(2022) 1775149 der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) vom 10. März 2022 enthaltenen Entscheidung, mit der bestimmte Kosten im Zusammenhang mit einem Untervertrag als nicht förderfähige Ausgaben eingestuft wurden, zweitens die Feststellung, dass sie die Klausel II.9.1 der Allgemeinen Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung, an der sie als Partei beteiligt war, korrekt angewandt hat, und drittens die Europäische Kommission zu verurteilen, ihr den Gesamtbetrag von 335 900 Euro für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten nach der Finanzhilfvereinbarung zu zahlen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ingeniería para el Desarrollo Tecnológico, SL (Indetec) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 27.6.2022.



C/2024/960

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 28. November 2023 — ST/Frontex

(Rechtssache T-600/22) ⁽¹⁾

(Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage – Asylrecht – Aufforderung, tätig zu werden – Aufforderung für und im Namen einer anonym gebliebenen Person – Fehlerhaftes Vorverfahren – Art. 46 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2019/1896 – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(C/2024/960)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ST (vertreten durch Rechtsanwalt F. Gatta)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (vertreten durch S. Karkala und R.-A. Popa als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit seiner Klage beantragt der Kläger nach Art. 265 AEUV die Feststellung, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) es rechtswidrig unterlassen hat, gemäß Art. 46 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. 2019, L 295, S. 1) eine Entscheidung zur Aussetzung oder Beendigung ihrer Tätigkeiten in der Ägäis zu treffen; hilfsweise beantragt er nach Art. 263 AEUV die Nichtigserklärung der Entscheidung von Frontex vom 27. Juli 2022, mit der es abgelehnt wurde, der Aufforderung Folge zu leisten, gemäß Art. 46 Abs. 4 der Verordnung 2019/1896 tätig zu werden.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. ST trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.



C/2024/980

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 5. Dezember 2023 — Khudaynatov/Rat

(Rechtssache T-733/22) ⁽¹⁾

(C/2024/980)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/927

29.1.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Wrocławia-Fabrycznej we Wrocławiu — Polen) — Powszechny Zakład Ubezpieczeń SA/Volvia sp. z o.o.

(Rechtssachen C-303/23 ⁽¹⁾, Powszechny Zakład Ubezpieczeń)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2011/7/EU – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Art. 2 Nr. 1 – Begriff „Geschäftsverkehr“ – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a – Anspruch auf Verzugszinsen – Versicherungsvertrag zwischen Unternehmen)

(C/2024/927)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Wrocławia-Fabrycznej we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Powszechny Zakład Ubezpieczeń SA

Beklagte: Volvia sp. z o.o.

Tenor

1. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Geschäftsverkehr“ einen Versicherungsvertrag erfasst, durch den sich der Versicherer gegenüber einem Unternehmen verpflichtet, im Fall des Eintritts eines in dem Vertrag vorgesehenen Ereignisses eine bestimmte Leistung zu erbringen, und sich das Unternehmen gegenüber dem Versicherer zur Zahlung der Versicherungsprämie verpflichtet.
2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7 ist dahin auszulegen, dass der Versicherer im Rahmen eines Versicherungsvertrags bereits dann seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Sinne dieser Bestimmung erfüllt, wenn er der anderen Partei Versicherungsschutz gewährt, unabhängig davon, ob er ihr im Fall des Eintritts des durch den Vertrag gedeckten Ereignisses eine Entschädigung zahlt.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 15.5.2023.



C/2024/928

29.1.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce de Nantes — Frankreich) — Caisse CIBTP du Grand Ouest (CGO) — Association/D.V.M. RENOV SARL

(Rechtssache C-311/23 ⁽¹⁾, Caisse CIBTP du Grand Ouest)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Beschränkungen – Verwaltung von Urlaubsvergütungen – Nationale Regelung, die für Unternehmen einer bestimmten Branche für die Zahlung der Urlaubsvergütung ihrer Arbeitnehmer eine Pflichtmitgliedschaft bei einer Vereinigung vorsieht – Rein innerstaatlicher Sachverhalt – Erfordernis, die Gründe anzugeben, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort des Gerichtshofs ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/928)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de commerce de Nantes

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caisse CIBTP du Grand Ouest (CGO) — Association

Beklagte: D.V.M. RENOV SARL

Tenor

Das vom Tribunal de commerce de Nantes (Frankreich) mit Entscheidung vom 15. Mai 2023 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 22.5.2023.



C/2024/929

29.1.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Hera Luce Srl/Comune di Trieste, City Green Light Srl, Edison Next Government Srl

(Rechtssache C-407/23 ⁽¹⁾, Hera Luce)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/929)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Hera Luce Srl

Andere Parteien des Verfahrens: Comune di Trieste, City Green Light Srl, Edison Next Government Srl

Tenor

Das vom Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) mit Entscheidung vom 7. Juni 2023 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 3.7.2023.



C/2024/930

29.1.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 3. August 2023 von Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd, gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 24. Mai 2023 in der Rechtssache T-452/20, Meta Platforms Ireland/Kommission

(Rechtssache C-496/23 P)

(C/2024/930)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd (vertreten durch D. Jowell KC, D. Bailey, Barrister-at-Law, J. Aitken, D. Das, S. Malhi und R. Haria, Solicitors sowie Rechtsanwalt T. Oeyen)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- den Beschluss C(2020) 3013 final der Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40684 — Facebook Marketplace) in der durch den Beschluss C(2020) 9229 final der Kommission vom 11. Dezember 2020 geänderten Fassung (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;

hilfsweise,

- die Rechtssache in Bezug auf den ersten und zweiten Grund der Klage auf Nichtigerklärung zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Kommission sämtliche Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen und die Kostenentscheidung im angefochtenen Urteil so abzuändern, dass sie das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens widerspiegelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin folgende Rechtsmittelgründe geltend.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe den ersten Klagegrund zu Unrecht zurückgewiesen und einen Rechtsfehler begangen, als es in den Rn. 87-108 entschieden habe, dass die in Rn. 87 und 102 des angefochtenen Urteils aufgeführten Suchbegriffe mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit in Art. 18 Abs. 1 und 3 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ vereinbar seien. Im Einzelnen:

- Das Gericht habe in den Rn. 92, 93-95, 99 und 103 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, als es im Wesentlichen befunden habe, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit bereits deshalb erfüllt sei, weil die Kommission, gänzlich abstrakt betrachtet, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass die Suchbegriffe ihr bei der Prüfung, ob das im ersten Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses genannte Verhalten vorlag, nützlich sein könnten. Das Gericht habe nicht (bzw. nicht hinreichend) berücksichtigt, dass die von der Kommission gewählten unangemessen allgemeinen Suchbegriffe, würden sie für alle Dokumente der Verwahrer über den gesamten Zeitraum angewandt, zwangsläufig zu einem enormen Übergewicht von Dokumenten ohne jeglichen Bezug zur Untersuchung (von denen viele sensible personenbezogene Daten oder vertrauliche Geschäftsdaten enthalten würden) führen würden, und zwar unter Umständen, in denen die Kommission vorher gewusst habe, dass ihre Herangehensweise zwangsläufig solche Ergebnisse hervorbringen würde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

- Das Gericht habe in Rn. 99 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, soweit es festgestellt habe, dass Dokumente als für die Untersuchung irrelevant betrachtet werden könnten, „erst ... nachdem die Suchbegriffe auf die Datenbanken der Klägerin angewandt wurden“. Praktisch berge diese Herangehensweise die reale Gefahr, dem Grundsatz der Erforderlichkeit die Justiziabilität zu nehmen. Sie räume der Kommission nämlich unbegrenztes Ermessen ein und mache den Grundsatz der Erforderlichkeit überflüssig. Das rechtliche Gebot der Erforderlichkeit (und Verhältnismäßigkeit) werde nicht korrekt ausgelegt, wenn einer Behörde gestattet werde, offensichtlich zu weit gefasste Suchbegriffe für eine enorme Zahl von Dokumenten anzuwenden, die eine sehr große Anzahl von irrelevanten und vertraulichen entsprechenden Dokumenten generierten. Zudem habe Rn. 99 die Beweise der Rechtsmittelführerin, dass die Kommission vorher gewusst habe, die mechanische Anwendung weit gefasster Suchbegriffe würde zwangsläufig eine überwältigende Mehrheit irrelevanter Dokumente erfassen (wie dies tatsächlich der Fall gewesen sei), ignoriert bzw. verfälscht.
- Das Gericht habe auch in den Rn. 105-106 einen Rechtsfehler begangen, als es abgelehnt habe, den geltenden Rechtsrahmen für Nachprüfungsbeschlüsse als relevant für Auskunftsverlangen zu berücksichtigen und der Kommission gestattet habe, Dokumente ohne Garantien oder Filter anzufordern, die denjenigen, die im Rahmen der Nachprüfungen nach Art. 20 der Verordnung Nr. 1/2003 gewährt würden, gleichwertig seien.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und in Rn. 75 des angefochtenen Urteils seine Entscheidung nicht hinreichend begründet, als es davon ausging, „dass eine globale Prüfung der Frage, ob die Kommission den Grundsatz der Erforderlichkeit eingehalten hat, nicht angezeigt“ sei.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe den zweiten Klagegrund zu Unrecht zurückgewiesen und in den Rn. 179-185 des angefochtenen Urteils rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Kommission Dokumente mit personenbezogenen Daten, die auch mit den kommerziellen Tätigkeiten der Rechtsmittelführerin in Zusammenhang gestanden hätten, anfordern konnte, ohne Garantien oder Filter für die personenbezogenen Daten vorzusehen.



C/2024/931

29.1.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 3. August 2023 von Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd, gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 24. Mai 2023 in der Rechtssache T-451/20, Meta Platforms Ireland/Kommission

(Rechtssache C-497/23 P)

(C/2024/931)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd (vertreten durch D. Jowell KC, D. Bailey, Barrister-at-Law, J. Aitken, D. Das, S. Malhi und R. Haria, Solicitors sowie Rechtsanwalt T. Oeyen)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- den Beschluss C(2020) 3011 final der Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40628 — Datenbezogene Praktiken von Facebook) in der durch den Beschluss C(2020) 9231 final der Kommission vom 11. Dezember 2020 geänderten Fassung (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;

hilfsweise,

- die Rechtssache in Bezug auf den zweiten und dritten Grund der Klage auf Nichtigerklärung zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Kommission sämtliche Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen und die Kostenentscheidung im angefochtenen Urteil so abzuändern, dass sie das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens widerspiegelt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin folgende Rechtsmittelgründe geltend.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe den zweiten Klagegrund zu Unrecht zurückgewiesen und einen Rechtsfehler begangen, als es in den Rn. 132-155 entschieden habe, dass die in den Rn. 132 und 149 des angefochtenen Urteils aufgeführten Suchbegriffe mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit in Art. 18 Abs. 1 und 3 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ vereinbar seien. Im Einzelnen:

- Das Gericht habe in den Rn. 134, 138, 140, 143 und 146 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, als es im Wesentlichen befunden habe, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit bereits deshalb erfüllt sei, weil die Kommission, gänzlich abstrakt betrachtet, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass die Suchbegriffe ihr bei der Prüfung, ob das im vierten Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses genannte Verhalten vorlag, nützlich sein könnten. Das Gericht habe nicht (bzw. nicht hinreichend) berücksichtigt, dass die von der Kommission gewählten unangemessen allgemeinen Suchbegriffe, würden sie für alle Dokumente der Verwahrer über den gesamten Zeitraum angewandt, zwangsläufig zu einem enormen Übergewicht von Dokumenten ohne jeglichen Bezug zur Untersuchung (von denen viele sensible personenbezogene Daten oder vertrauliche Geschäftsdaten enthalten würden) führen würden, und zwar unter Umständen, in denen die Kommission vorher gewusst habe, dass dies der Fall sein würde.
- Das Gericht sei in Rn. 136 sowie in den Rn. 140, 143 und 146 des angefochtenen Urteils, die lediglich auf Rn. 136 verweisen, seiner Begründungspflicht in Bezug auf alternative, verhältnismäßigere Suchen nicht nachgekommen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

- Das Gericht habe in Rn. 150 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, soweit es festgestellt habe, dass Dokumente als für die Untersuchung irrelevant betrachtet werden könnten, „erst ... nachdem die Suchbegriffe auf die Datenbanken der Klägerin angewandt wurden“. Praktisch berge diese Herangehensweise die reale Gefahr, dem Grundsatz der Erforderlichkeit die Justiziabilität zu nehmen. Sie räume der Kommission nämlich unbegrenztes Ermessen ein und mache den Grundsatz der Erforderlichkeit überflüssig. Das rechtliche Gebot der Erforderlichkeit (und Verhältnismäßigkeit) werde nicht korrekt ausgelegt, wenn einer Behörde gestattet werde, offensichtlich zu weit gefasste Suchbegriffe für eine enorme Zahl von Dokumenten anzuwenden, die eine sehr große Anzahl von irrelevanten und vertraulichen entsprechenden Dokumenten generierten. Zudem habe Rn. 150 die Beweise der Rechtsmittelführerin, dass die Kommission vorher gewusst habe, ihre Suchbegriffe würden eine überwältigende Mehrheit irrelevanter Dokumente erfassen (wie dies tatsächlich der Fall gewesen sei), ignoriert bzw. verfälscht.
- Das Gericht habe auch in den Rn. 152-155 einen Rechtsfehler begangen, als es abgelehnt habe, den geltenden Rechtsrahmen für Nachprüfungsbeschlüsse als relevant für Auskunftsverlangen zu berücksichtigen und der Kommission gestattet habe, Dokumente ohne Garantien oder Filter anzufordern, die denjenigen, die im Rahmen der Nachprüfungen nach Art. 20 der Verordnung Nr. 1/2003 gewährt würden, gleichwertig seien.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und in Rn. 120 des angefochtenen Urteils seine Entscheidung nicht hinreichend begründet, als es davon ausging, „dass eine globale Prüfung der Frage, ob die Kommission den Grundsatz der Erforderlichkeit eingehalten hat, nicht angezeigt“ sei.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, das Gericht habe den dritten Klagegrund zu Unrecht zurückgewiesen und in den Rn. 226-239 des angefochtenen Urteils rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Kommission Dokumente mit personenbezogenen Daten, die auch mit den kommerziellen Tätigkeiten der Rechtsmittelführerin in Zusammenhang gestanden hätten, anfordern konnte, ohne Garantien oder Filter für die personenbezogenen Daten vorzusehen.



C/2024/932

29.1.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. August 2023 von Herrn Frédéric Baldan gegen den Beschluss des
Gerichts (Erste Kammer) vom 20. Juli 2023 in der Rechtssache T-276/23, Frédéric Baldan/Europäische
Kommission**

(Rechtssache C-548/23 P)

(C/2024/932)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Frédéric Baldan (vertreten durch Rechtsanwältin D. Protat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 30. November 2023 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.



C/2024/933

29.1.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 21. September 2023 — Asepeyo Mutua Colaboradora de la Seguridad Social nº 151, KT/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS), Alcampo S. A., Rechtsnachfolgerin der Supermercados Sabeco, S. A.

(Rechtssache C-584/23, Alcampo u. a.)

(C/2024/933)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Asepeyo Mutua Colaboradora de la Seguridad Social nº 151, KT

Beklagte: Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS), Alcampo S. A., Rechtsnachfolgerin der Supermercados Sabeco, S. A.

Vorlagefragen

1. Verstößt die in Art. 60 des Dekrets vom 22. Juni 1956 vorgesehene spanische Rechtsnorm über die Berechnung der Bemessungsgrundlage von Leistungen wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls insofern gegen Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ und Art. 5 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) ⁽²⁾, als ein Fall mittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt, weil die Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Betreuung Minderjähriger überwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird und damit die ihnen zuerkannte Leistung deutlich geringer ist?
2. Liegt angesichts dessen, dass die spanische Rechtsnorm über die Berechnung der Leistungen bei dauerhafter Berufsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls — Art. 60 Nr. 2 des Dekrets vom 22. Juni 1956 — auf das zum Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich bezogene Gehalt abstellt, dass das spanische öffentliche System der sozialen Sicherheit als beitragsabhängige Familienleistung — Art. 237 Abs. 3 des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit — während der ersten beiden Jahre des Zeitraums der Arbeitszeitreduzierung wegen der Betreuung eines Minderjährigen gemäß Art. 37 Abs. 6 des Arbeitnehmerstatuts eine Erhöhung bis auf 100 % vorsieht und dass nach statistischen Daten 90 % der Personen, die eine Arbeitszeitreduzierung in Anspruch nehmen, Frauen sind, ein Verstoß gegen Art. 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2006/54/EG sowie eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch die genannten spanischen Rechtsnormen vor?

⁽¹⁾ ABl. 1979, L 6.

⁽²⁾ ABl. 2006, L 204.



C/2024/934

29.1.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 23. Oktober
2023 — WBS GmbH**

(Rechtssache C-635/23, WBS GmbH)

(C/2024/934)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: WBS GmbH

Andere Beteiligte: Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Vorlagefrage

Kann eine Europäische Ermittlungsanordnung, die eine nach dem Recht des Anordnungsstaats den Gerichten vorbehaltene Maßnahme betrifft, im Zusammenwirken mit einer nicht-gerichtlichen Validierungsbehörde von einer anderen zuständigen Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. c Ziff. ii der Richtlinie 2014/41/EU ⁽¹⁾ erlassen werden, wenn ein Gericht des Anordnungsstaats die Ermittlungsmaßnahme zuvor genehmigt und dabei die in der Richtlinie 2014/41 vorgesehenen Prüfungs- und Begründungspflichten erfüllt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1).



C/2024/935

29.1.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 25. Oktober 2023 — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Vrancea, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili/Greentech S.A.

(Rechtssache C-640/23, Greentech)

(C/2024/935)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen-Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Vrancea, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Rechtsmittelgegnerin-Klägerin: Greentech S.A.

Vorlagefrage

Stehen die in den Art. 2, 19 und 168 in Verbindung mit Art. 203 der Richtlinie 2006/112 ⁽¹⁾ niedergelegten Grundsätze der Neutralität, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der Verweigerung der Anerkennung des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer, die im Rahmen eines Verkaufs entrichtet wurde, der später von den Steuerbehörden in eine Übertragung eines Unternehmens außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer umqualifiziert wurde, entgegen, wenn die Mehrwertsteuer bereits vom Staat erhoben wurde und ihre Erstattung nach nationalem Recht nicht möglich ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1.).



C/2024/936

29.1.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 26. Oktober 2023 — flightright GmbH gegen Etihad Airways P.J.S.C.

(Rechtssache C-642/23, flightright)

(C/2024/936)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: flightright GmbH

Berufungsbeklagte: Etihad Airways P.J.S.C.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass ein wirksames schriftliches Einverständnis des Fluggasts mit der Erstattung der Flugscheinkosten in Form von Reisegutscheinen und Gutschriften vorliegt, wenn der Fluggast über die Webseite der Fluggesellschaft selbst ein elektronisches Kundenkonto eingerichtet hat, auf welches die Reisegutscheine und Gutschriften übertragen werden sollen, ohne dass er sein Einverständnis mit dieser Art der Erstattung mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt hat?
2. Wenn Vorlagefrage 1. bejaht wird: Kann der Fluggast sein einmal wirksam erteiltes Einverständnis zur Erstattung der Flugscheinkosten in Form von Reisegutscheinen und Gutschriften widerrufen und wieder Erfüllung durch Zahlung in Geldmitteln verlangen, wenn die Fluggesellschaft die zugesagten Reisegutscheine und Gutschriften im weiteren Verlauf nicht auf das Kundenkonto gutschreibt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).



C/2024/937

29.1.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
7. November 2023 — M. K./Ministerstvo zemědělství**

(Rechtssache C-657/23, Ministerstvo zemědělství)

(C/2024/937)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: M. K.

Beklagter: Ministerstvo zemědělství

Vorlagefrage

Ist Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 dahin auszulegen, dass mit dem Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Frist von 18 Monaten das Recht des Mitgliedstaats erlischt, vom Begünstigten die Rückzahlung zu Unrecht geleisteter Zahlungen zu verlangen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).



C/2024/938

29.1.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa (Lettland), eingereicht am
15. November 2023 — SIA „Latvijas Sabiedriskais Autobuss“/Iepirkumu uzraudzības birojs, VSIA
„Autotransporta direkcija“**

(Rechtssache C-684/23, Latvijas Sabiedriskais Autobuss)

(C/2024/938)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA „Latvijas Sabiedriskais Autobuss“

Beklagte: Iepirkumu u uzraudzības birojs, VSIA „Autotransporta direkcija“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass im Rahmen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens nach Abs. 3 der Vorschrift die in ihrem Abs. 2 Buchst. c festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme eines internen Betreibers an dem wettbewerblichen Vergabeverfahren zu prüfen sind?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Entscheidung über die Vergabe des Auftrags verpflichtet ist, zu prüfen, ob alle in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots erfüllt waren, auch unter Berücksichtigung von Umständen, die nach der Abgabe des Angebots eingetreten sind und den lauterer Wettbewerb zwischen den Bietern beeinträchtigen können?
3. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1370/2007 dahin auszulegen, dass die Verlängerung eines zuvor abgeschlossenen Dienstleistungsauftrags als anderer direkt vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. 2007, L 315, S. 1).



C/2024/939

29.1.2024

Klage, eingereicht am 29. November 2023 — Republik Polen / Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-730/23)

(C/2024/939)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna und S. Żyrek als Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

Die Republik Polen beantragt,

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Verträgen verstoßen hat, dass sie illegal Abfälle in die Republik Polen verbracht hat,
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage wirft die Republik Polen der Bundesrepublik Deutschland vor, ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ⁽¹⁾ nicht nachgekommen zu sein.

Polen stützt seine Klage auf die drei nachfolgenden Klagegründe:

1. Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass illegal verbrachte Abfälle innerhalb von 30 Tagen zurückgenommen werden (Art. 24 Abs 2 der Verordnung Nr. 1013/2006)

Mit seinem ersten Klagegrund rügt Polen einen Verstoß Deutschlands gegen dessen Pflicht aus Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1013/2006 für die Rücknahme illegal verbrachter Abfälle innerhalb von 30 Tagen zu sorgen.

Polen ist der Ansicht, dass es sich bei der Verbringung von Abfällen aus dem deutschen Hoheitsgebiet zu sechs Standorten in Polen (Tuplice, Stary Jawor, Sobolew, Gliwice, Sarbia und Bzowo) um illegale Verbringungen handele, für die deutsche Veranlasser verantwortlich seien. Trotz der Mitteilung der polnischen Behörden über die illegale Verbringung und die Gründe hierfür hätten weder diese Veranlasser noch die deutschen Behörden dafür gesorgt, dass die Abfälle innerhalb von 30 Tagen nach Deutschland zurückgeführt worden seien. Auch hätten die deutschen Behörden mit Polen keine andere Frist für die Rückfuhr der Abfälle vereinbart.

2. Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht, Abfälle als in Anhang IV der Verordnung Nr. 1013/2006 aufgeführte Abfälle anzusehen (Art. 28 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1013/2006)

Mit dem zweiten Klagegrund rügt Polen einen Verstoß Deutschlands gegen Art. 28 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1013/2006 in Bezug auf die Verbringung von Abfällen aus dem deutschen Hoheitsgebiet an vier Standorte in Polen (Sobolew, Gliwice, Sarbia, Bzowo).

Hinsichtlich dieser Verbringungen bestünden zwischen Polen und Deutschland Differenzen über die Einstufung der verbrachten Abfälle. Polen vertrete die Auffassung, dass es sich bei den verbrachten Abfällen um Bauabfälle und gemischte Siedlungsabfälle handele, die daher dem Notifizierungsverfahren nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1013/2006 hätten unterworfen werden müssen. Deutschland sei hingegen der Ansicht, dass es sich um Abfälle im Sinne des Anhangs III handele, die dem vereinfachten Informationsverfahren nach Art. 18 der Verordnung Nr. 1013/2006 unterlägen. Aufgrund dieser Differenzen sei Deutschland nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1013/2006 verpflichtet, die betreffenden Abfälle als in Anhang IV der Verordnung Nr. 1013/2006 aufgeführte Abfälle anzusehen. Dieser Pflicht sei Deutschland nicht nachgekommen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. 2006, L 190, S. 1).

3. Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV)

Mit seinem dritten Klagegrund macht Polen schließlich geltend, Deutschland habe durch das Nichtergreifen von Maßnahmen zur Aufklärung des mit der illegalen Verbringung von Abfällen zusammenhängenden Sachverhalts gegen seine Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV verstoßen.

Deutschland habe während des Verfahrens für den Informationsaustausch und die Koordinierung von Maßnahmen zwischen den beiden Staaten eine Reihe von Versäumnissen begangen. Diese Versäumnisse und die fehlende aktive Mitwirkung Deutschlands hätten es Polen erschwert, den Sachverhalt festzustellen, es unmöglich gemacht, die volle Wirksamkeit der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1013/2006 zu gewährleisten und dazu geführt, dass illegal verbrachte Abfälle mehrere Jahre lang an den sechs in Rede stehenden Standorten in Polen verblieben seien.



C/2024/953

29.1.2024

**Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — Beauty Boutique/EUIPO — Lightningbolt Europe
(Darstellung eines Blitzes)**

(Rechtssache T-12/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen Blitz darstellt –
Ältere Unionsbildmarke, die einen Blitz darstellt – Relatives Eintragungshindernis –
Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/953)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Beauty Boutique sp. z o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Nowakowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelmann und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Lightningbolt Europe SA (São Cosme Vale, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Sousa e Silva)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Oktober 2022 (Sache R 668/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beauty Boutique sp. z. o.o. trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Lightningbolt Europe SA für das Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.



C/2024/954

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — Vobro/EUIPO — Mieszko (CHERRY Passion)

(Rechtssache T-29/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke CHERRY Passion – Ältere Unionsbildmarke MIESZKO PRALINES CHERRISSIMO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/954)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vobro sp. z o.o. (Brodnica, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kondrat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und T. Frydendahl als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mieszko S.A. (Warschau, Polen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. November 2022 (Sache R 2073/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.



C/2024/955

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — TVR Automotive/EUIPO — TVR Italia

(Rechtssache T-53/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke TVR – Ältere Unionsbildmarke TVR ITALIA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Recht auf ein faires Verfahren – Berechtigtes Vertrauen)

(C/2024/955)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TVR Automotive Ltd (Walliswood, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: TVR Italia Srl (Mailand, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Oktober 2022 (Sache R 1493/2018-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TVR Automotive Ltd und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2024/956

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — DGC Switzerland/EUIPO (cyberscan)

(Rechtssache T-85/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke cyberscan – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Hinreichend direkter und konkreter Bezug zu den von der Markenmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)

(C/2024/956)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: DGC Switzerland AG (Zürich, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Medler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die DGC Switzerland AG, die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Dezember 2022 (Sache R 1587/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



C/2024/957

29.1.2024

Urteil des Gerichts vom 29. November 2023 — Myforest Foods/EUIPO (MYBACON)

(Rechtssache T-107/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke MYBACON – Absolutes Eintragungshindernis –
Marke, die geeignet ist, das Publikum zu täuschen – Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU]
2017/1001)**

(C/2024/957)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Myforest Foods Co. (Green Island, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Martini-Berthon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Dezember 2022 (Sache R 1201/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 17.4.2023.



C/2024/961

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Birių Krovinių Terminalas/Rat

(Rechtssache -T-287/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine – Verbot, Potasche aus Belarus zu erwerben, einzuführen oder weiterzugeben – Verhinderung der Durchführung von Potasche aus Belarus über das Hoheitsgebiet Litauens – Klagefrist – Unzulässigkeit)

(C/2024/961)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Birių Krovinių Terminalas UAB (Klaipėda, Litauen) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Ostrovskis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Boggio-Tomasaz, B. Driessen und A. Antoniadis als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin E. Raoult)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, Art. 2g Abs. 1 und Abs. 1a des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2012, L 285, S. 1) in der durch den Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 41) geänderten Fassung sowie Art. 1i und Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger (ABl. 2006, L 134, S. 1) in der durch den Beschluss 2023/421 geänderten Fassung insoweit für nichtig zu erklären, als die streitigen Beschränkungen das Verbringen von Potasche aus Belarus verbieten.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Republik Litauen auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Die Birių Krovinių Terminalas UAB trägt die Kosten.
4. Die Republik Litauen trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/981

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2023 — Verdeja Muñiz/EZB

(Rechtssache T-352/23) ⁽¹⁾

(C/2024/981)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 11.9.2023



C/2024/982

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 24. November 2023 — YK/EIB

(Rechtssache T-418/23) ⁽¹⁾

(C/2024/982)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 9.10.2023.



C/2024/983

29.1.2024

Beschluss des Gerichts vom 28. November 2023 — Acampora u. a./Kommission

(Rechtssache T-423/23) ⁽¹⁾

(C/2024/983)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 23.10.2023.



C/2024/962

29.1.2024

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. Dezember 2023 — Syndicat de défense et de promotion des charcuteries corses/Kommission

(Rechtssache T-597/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Geschützte geografische Angabe – Geschützte Ursprungsbezeichnung – Eintragung der geschützten geografischen Angaben „Pancetta de l'Île de Beauté/Panzetta de l'Île de Beauté“, „Saucisson sec de l'Île de Beauté/Salciccia de l'Île de Beauté“, „Bulagna de l'Île de Beauté“ und „Figatelli de l'Île de Beauté/Figatellu de l'Île de Beauté“ – Ältere geschützte Ursprungsbezeichnungen „Lonzo de Corse“/„Lonzo de Corse — Lonzu“, „Jambon sec de Corse“/„Jambon sec de Corse — Prisuttu“ und „Coppa de Corse“/„Coppa de Corse — Coppa di Corsica“ – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2024/962)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Syndicat de défense et de promotion des charcuteries corses AOP „Salameria de Corsica“ (Aleria, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Lachacinski und Rechtsanwältin F. Fajgenbaum)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Konstantinidis, B. Rechena und C. Perrin)

Gegenstand

Mit seinem auf die Art. 278 und 279 AEUV gestützten Antrag begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1546 der Kommission vom 26. Juli 2023 zur Eintragung von Namen in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Pancetta de l'Île de Beauté/Panzetta de l'Île de Beauté“ (g.g.A.), „Saucisson sec de l'Île de Beauté/Salciccia de l'Île de Beauté“ (g.g.A.), „Bulagna de l'Île de Beauté“ (g.g.A.) und „Figatelli de l'Île de Beauté/Figatellu de l'Île de Beauté“ (g.g.A.)) (ABl. 2023, L 188, S. 24).

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2024/963

29.1.2024

Klage, eingereicht am 21. November 2023 — Barbato/EUIPO — Hightouch (Steve Jobs)

(Rechtssache T-1087/23)

(C/2024/963)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Kläger: Vincenzo Barbato (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Andreolini und Rechtsanwältin F. Andreolini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hightouch Ltd (Ashtead, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke Steve Jobs — Unionsmarke Nr. 11 687 316

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. September 2023 in der Sache R 78/2022-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und gegebenenfalls abzuändern;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2024/964

29.1.2024

Klage, eingereicht am 24. November 2023 — Rodríguez Ruiz/EUIPO — Scherer (LEMOON)

(Rechtssache T-1099/23)

(C/2024/964)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Kläger: Miguel Ángel Rodríguez Ruiz (Albelda de Iregua, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Pérez Itarte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Markus Scherer (Mannheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke LEMOON — Anmeldung Nr. 18 183 606.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Juli 2023 in der Sache R 352/2023-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der Unionsmarke Nr. 18 183 606 LEMOON für die in den Klassen 32 und 33 beanspruchten Waren abzulehnen;
- dem EUIPO und dem Streithelfer (wenn er sich beteiligt und diesem Streit beiträgt) die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung der Hauptabteilung Kerngeschäft und der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO;
- hilfsweise und für den Fall einer teilweisen Klageabweisung durch das Gericht, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie dem Kläger die im Verwaltungsverfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten (in Höhe von 1 570 Euro) auferlegt.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen die Art. 68, 94 und 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und fehlende Verteidigungsmöglichkeit;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/965

29.1.2024

Klage, eingereicht am 28. November 2023 — Summerbird/EUIPO — Puratos (AMBER)

(Rechtssache T-1121/23)

(C/2024/965)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Summerbird A/S (Assens, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Bartholdy)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Puratos (Groot Bijgaarden, Belgien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke AMBER — Unionsmarke Nr. 18 063 071

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. September 2023 in der Sache R 1816/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, soweit sie den beschreibenden Charakter der angegriffenen Marke festgestellt habe, aufzuheben und den Antrag auf Nichtigerklärung der angegriffenen Marke ganz oder zumindest teilweise zurückzuweisen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das EUIPO zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen;
- der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin, einschließlich der notwendigen Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/966

29.1.2024

Klage, eingereicht am 29. November 2023 — Dyadema/EUIPO — Pegador (PEGADOR)

(Rechtssache T-1124/23)

(C/2024/966)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Dyadema Srl (San Zenone degli Ezzelini, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Celluprica und F. Fischetti sowie Rechtsanwältin F. De Bono)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pegador GmbH (Emsdetten, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke PEGADOR — Anmeldung Nr. 18 511 714.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. September 2023 in der Sache R 331/2023-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der in den bisherigen Verfahrensabschnitten entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/967

29.1.2024

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2023 — Butzkies-Schiemann/EUIPO — U.S. Corrosion Technologies (CorrosionX)

(Rechtssache T-1127/23)

(C/2024/967)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Sven Butzkies-Schiemann (Büdel Dorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Drzymalla)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: U.S. Corrosion Technologies LLC (Garland, Texas, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke CorrosionX — Unionsmarke Nr. 14 304 349

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. September 2023 in der Sache R 1795/2022-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten seine Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 24 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates (jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001).



C/2024/968

29.1.2024

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2023 — Smart Kid/Kommission

(Rechtssache T-1130/23)

(C/2024/968)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Smart Kid S.A. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Z. Kiedacz, Radca prawny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung vom 22. September 2023 für nichtig zu erklären, mit der die Europäische Kommission in einer von ihr unter dem Aktenzeichen EASE 2023/2923 geprüften Sache den von Smart Kid gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellten Antrag auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten vom 17. Mai 2023 abgelehnt hat;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß der Kommission gegen Art. 15 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit den Art. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾
 - Art. 15 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit den Art. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 sehe das Recht jeder juristischen Person mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und den durch die Verordnung Nr. 1049/2001 geregelten Beschränkungen für die Ausübung dieses Rechts vor. Der Erlass der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 durch die Kommission verletze dieses Recht in offensichtlicher Weise.
2. Verstoß der Kommission gegen die Begründungspflicht
 - Nach Art. 296 Abs. 2 AEUV seien Rechtsakte der Unionsorgane mit einer Begründung zu versehen. Die Begründung müsse der Art des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Organs, das den betreffenden Rechtsakt erlassen habe, klar und eindeutig zum Ausdruck bringen. Im Fall einer stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 enthalte die Entscheidung keinerlei Begründung, so dass offensichtlich gegen die Begründungspflicht verstoßen werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).



C/2024/969

29.1.2024

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2023 — Olvi/EUIPO — Koninklijke De Kuyper (FIZZ Cider)

(Rechtssache T-1132/23)

(C/2024/969)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Olvi Oyj (Iisalmi, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Rantala)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Koninklijke De Kuyper BV (Schiedam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke FIZZ Cider — Unionsmarke Nr. 1 046 531.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2023 in der Sache R 2011/2022-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 und Art. 94 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/970

29.1.2024

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2023 — UG/Parlament

(Rechtssache T-1133/23)

(C/2024/970)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: UG (vertreten durch Rechtsanwälte J. Martínez Gimeno und X. Codina García-Andrade, Rechtsanwältin F. Díaz-Grande Rojo sowie Rechtsanwalt S. Fernández Tourné)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren Feststellungsbescheid für nichtig zu erklären, und zwar wegen a) der Rechtswidrigkeit von Art. 76 Abs. 1 bzw. 1a der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 ⁽¹⁾ zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments sowie b) der Rechtswidrigkeit von Art. 76 Abs. 2a dieser Durchführungsbestimmungen in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 ⁽²⁾, und auch alle nach diesem Feststellungsbescheid erfolgten Feststellungen von Ansprüchen der Klägerin aus der zusätzlichen freiwilligen Ruhegehaltsregelung (ZFRR) aus demselben Grund für nichtig zu erklären;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, neue Bescheide zur Feststellung der Ansprüche der Klägerin aus der ZFRR zu erlassen, und zwar in der Höhe, die sich aus der vor dem Beschluss von 2023 bzw. von 2018 geltenden Fassung von Art. 76 der Durchführungsbestimmungen sowohl für den o. g. Feststellungsbescheid als auch für alle seitdem erlassenen folgenden Feststellungsbescheide ergeben hätte;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, entsprechend diesen neuen Feststellungsbescheiden die bereits an die Klägerin aufgrund der Ansprüche aus der ZFRR ausgezahlten Beträge beizubehalten sowie die Differenz zwischen dem Betrag des o. g. Feststellungsbescheids (und den bis zur Urteilsverkündung erlassenen späteren Bescheiden) und dem Betrag, der sich aus der vor dem Beschluss von 2023 bzw. von 2018 geltenden Fassung von Art. 76 der o. g. Durchführungsbestimmungen ergeben hätte, zu zahlen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen seit dem Tag, an dem diese Differenz zu zahlen war, bis zur vollständigen Zahlung;
- der Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 27 Abs. 2 des Beschlusses 2005/684/EG ⁽³⁾, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments und Art. 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, die jeweils bestimmten, dass die erworbenen Rechte und Anwartschaften aus der ZFRR in vollem Umfang erhalten blieben und dass das Präsidium nur Voraussetzungen und Bedingungen für den Erwerb neuer Rechte oder Anwartschaften festlegen könne.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Verletzung des Schutzes der von der Klägerin vor dem Beschluss vom 2023 erworbenen Ansprüche, ohne dass es dafür irgendeine Rechtfertigung gäbe oder die fragliche Änderung im Wege einer Abwägung der bestehenden Interessen zulässig wäre.

⁽¹⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. 2023, C 227, S. 5).

⁽²⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. 2018, C 466, S. 8).

⁽³⁾ ABl. 2005, L 262, S. 1.

3. Verletzung des Wesensgehalts des Grundrechts auf Eigentum gemäß Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des allgemeinen Grundsatzes der parlamentarischen Unabhängigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes. Die mit dem Beschluss von 2023 erlassenen Maßnahmen höhlichten den durch Art. 17 der Charta geschützten Ruhegehaltsanspruch der Klägerin aus, da sie das von der Rechtsprechung zur Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verlangte Minimum missachteten und darüber hinaus den wesentlichen Mindestgehalt des sich aus der ZFRR ergebenden Ruhegehaltsanspruchs der Klägerin beeinträchtigten. Desgleichen verletzten die fraglichen Maßnahmen den allgemeinen Grundsatz der parlamentarischen Unabhängigkeit, der sich im Ruhegehaltsanspruch der Klägerin konkretisierte, und den Gleichheitsgrundsatz, da in Bezug auf die Ruhegehaltsansprüche der gegenwärtigen Mitglieder des Europäischen Parlaments keine vergleichbaren Maßnahmen vorgesehen seien.
 4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die mit dem Beschluss von 2023 erlassenen Maßnahmen eine Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen völlig vermissen ließen, in abstrakter Weise ein Gemeinwohlziel verfolgten, das in Anbetracht der konkreten Umstände des Falles im Zusammenhang mit der vom Europäischen Parlament selbst geschaffenen ZFRR nicht legitim sei, und jedenfalls Maßnahmen darstellten, die viel belastender seien als diejenigen, die hätten erlassen werden können.
 5. Verletzung des Vertrauensschutzes, da das Europäische Parlament der Klägerin stets präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherungen dahin gehend gemacht habe, dass die erworbenen Ruhegehaltsansprüche gewahrt würden und dass es nach Ausschöpfung der Mittel des Fonds seiner rechtlichen Verantwortung nachkommen werde.
 6. Das Ruhegehalt der Klägerin leite sich vom früheren Ruhegehalt eines ehemaligen Mitglieds des Europäischen Parlaments ab, welches das Ruhegehalt vor dem Beschluss von 2018 und sogar vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts erhalten habe und daher ein schon lange vor dem Beschluss von 2018 in vollem Umfang erlangtes Recht innegehabt habe. Desgleichen habe die Klägerin vor dem Beschluss von 2018 eine „Anwartschaft“ im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung erworben. Zudem stelle die mit dem Beschluss von 2018 eingeführte Abgabe von 5 % eine Verletzung der im Rahmen der Klagegründe 3 bis 5 angeführten Rechte und Grundsätze dar (Wesensgehalt des Rechts auf Eigentum, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Grundsatz des Vertrauensschutzes).
-



C/2024/971

29.1.2024

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2023 — Pich-Aguilera Molins/EUIPO — de Puig Arbolí (Carmen says)

(Rechtssache T-1134/23)

(C/2024/971)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Enrique Pich-Aguilera Molins (Olesa de Montserrat, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Zamora Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: María del Carmen de Puig Arbolí (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortbildmarke Carmen says — Anmeldung Nr. 18 436 929

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. September 2023 in der Sache R 2185/2022-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, den Widerspruch zurückzuweisen und die Eintragung der streitigen Marke für alle angemeldeten Klassen anzuordnen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie der Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 109 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/972

29.1.2024

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2023 — WS/EUIPO

(Rechtssache T-1138/23)

(C/2024/972)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WS (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des EUIPO, seine mit Schreiben vom 25. Juli 2023 gestellten Anträge auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zurückzuweisen, aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, ihm einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrag von mindestens 500 000 Euro zu zahlen, und zwar als angemessenen Ersatz für den materiellen und immateriellen Schaden, der ihm durch die Verletzung verschiedener vorliegend geltend gemachter Rechte aus der EU-DSVO⁽¹⁾ und durch die Entscheidung des EUIPO, seine mit Schreiben vom 25. Juli 2023 gestellten Anträge zurückzuweisen, entstanden ist;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß des EUIPO gegen Art. 26 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 5 EU-DSVO — Versäumnis des EUIPO, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und nachzuweisen.
2. Verstoß des EUIPO gegen Art. 14 Abs. 2, 4 und 5 EU-DSVO — Versäumnis des EUIPO, die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 17 bis 24 EU-DSVO zu erleichtern.
3. Verstoß des EUIPO gegen Art. 17 Abs. 1 und 3 sowie Art. 4 Abs. 2 EU-DSVO — Versäumnis des EUIPO, Protokolle jeglicher Art zur Verfügung zu stellen.
4. Verstoß des EUIPO gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 EU-DSVO.
5. Verstoß des EUIPO gegen Art. 20 und 23 EU-DSVO — Versäumnis des EUIPO, dem Kläger zu seinem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch zu verhelfen.
6. Verstoß des EUIPO gegen Art. 65, Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und d sowie Art. 4 Abs. 2 EU-DSVO — Verletzung des Schadensersatzanspruchs des Klägers durch das EUIPO.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

7. Verstoß des EUIPO gegen Art. 33 EU-DSVO — Versäumnis des EUIPO, für die Sicherheit seiner Verarbeitungstätigkeiten zu sorgen.
 8. Verstoß des EUIPO gegen Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 EU-DSVO — Versäumnis des EUIPO, die betroffene Person und den EDSB über die vom Kläger gemeldeten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu unterrichten.
 9. Verstoß des EUIPO gegen Art. 39 Abs. 1 EU-DSVO — Versäumnis des EUIPO, eine ordnungsgemäße Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.
-



C/2024/973

29.1.2024

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2023 — Booking Holdings/Kommission

(Rechtssache T-1139/23)

(C/2024/973)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Booking Holdings Inc. (Norwalk, Connecticut, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte F. González Díaz und R. Snelders)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2023) 6376 final der Europäischen Kommission vom 25. September 2023 in der Sache COMP/M.10615 — Booking Holdings/eTraveli Group (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären;
- der Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Der Beschluss sei fehlerhaft, weil mit ihm ohne Begründung von dem in den Leitlinien über nichthorizontale Zusammenschlüsse (im Folgenden: Leitlinien) festgelegten Rahmen für wettbewerbswidrige Abschottung abgewichen und wettbewerbsfördernde Vorteile fälschlicherweise als wettbewerbswidrige Auswirkungen eingestuft würden.
 - Im Beschluss werde zwar anerkannt, dass die Leitlinien normalerweise auf diesen Fall anwendbar seien, sie würden aber nicht angewandt. Der Beschluss enthalte keine angemessene Begründung für dieses Vorgehen. Da die Kommission verpflichtet sei, eine solche Abweichung zu begründen und dies nicht getan habe, sei der Beschluss durch die Nichtanwendung der Leitlinien fehlerhaft.
 - Selbst wenn der Beschluss eine ausreichende Begründung für die Abweichung von den Leitlinien enthalten hätte, stufe die Schadenstheorie im Beschluss wettbewerbsfördernde Vorteile fälschlicherweise als wettbewerbswidrige Auswirkungen ein.
2. Der Beschluss sei fehlerhaft, weil mit ihm die rechtsverbindliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zusammenarbeit der Parteien zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses als kontrafaktische Ausgangslage zurückgewiesen und stattdessen ein unvorstellbares kontrafaktisches „Null-Flüge“-Szenario zugrundegelegt werde, bei dem Booking.com (im Folgenden: Booking) bei Flügen überhaupt nicht präsent wäre.
 - Mit dem Beschluss sei fälschlicherweise die fortlaufende und erfolgreiche Zusammenarbeit der Parteien bei Flügen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses als maßgebliches kontrafaktisches Szenario abgelehnt worden.
 - Selbst wenn mit dem Beschluss die rechtlich bindende und fortlaufende Zusammenarbeit der Parteien außer Acht gelassen hätte werden können, habe es keine Grundlage gegeben, für die wettbewerbsrechtliche Bewertung im Beschluss ein kontrafaktisches „Null-Flüge“-Szenario als Ausgangspunkt zu nehmen, das auf unvorstellbare Weise nahelege, dass das wahrscheinlichste Ergebnis des Nichtzustandekommens der Transaktion darin bestehe, dass Booking Flüge vollständig aufgebe.
3. Mit dem Beschluss werde selbst auf der Grundlage seines fehlerhaften Rahmens und fehlerhaften kontrafaktischen Szenarios fälschlicherweise festgestellt, dass die Transaktion zur erheblichen Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs führen könne.

- Selbst wenn mit dem Beschluss von den Leitlinien abgewichen und das offenkundig falsche kontrafaktische „Null-Flüge“-Szenario zugrundegelegt hätte werden können, weist die wettbewerbsrechtliche Bewertung des Beschlusses mehrere erhebliche und offensichtliche Fehler auf, u. a. durch Anwendung eines rechtswidrigen und deutlich niedrigeren Interventionsstandards als in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegt, durch erhebliche Überbewertung der angeblichen Auswirkungen der Transaktion, insbesondere durch Fehlberechnung möglicher Marktanteilszuwächse, die die Transaktion verursachen könnte, durch den fehlenden Nachweis, dass die Transaktion die Zutritts- und Wachstumsschranken infolge verstärkter Netzwirkungen erhöhen würde, durch Nichtberücksichtigung offensichtlicher und erheblicher anhaltender Wettbewerbsbeschränkungen, durch völlig falsche Darstellung der Provisionssätze und Zimmerpreise von Booking, und durch fehlerhaftes Zurückweisen der nachweislichen Effizienzgewinne der Transaktion.
-



C/2024/974

29.1.2024

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2023 — Schöffel Sportbekleidung/EUIPO — BV (Schöffel Ich bin raus.)

(Rechtssache T-1141/23)

(C/2024/974)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Schöffel Sportbekleidung GmbH (Schwabmünchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Klein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: BV

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke Schöffel Ich bin raus. — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 125 107

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Oktober 2023 in der Sache R 237/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Beschwerde abgewiesen und der Verfallsantrag vom 6. Juni 2021 als unzulässig zurückgewiesen wird;
- dem Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen; hilfsweise dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Rechts- und Verfahrensmissbrauch i.V.m. Art. 107 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Buchst. a, Art. 63 Abs. 1 Buchst. a, Art. 182, Art. 198 UMV der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/975

29.1.2024

Klage, eingereicht am 8. Dezember 2023 — Enedo/EUIPO — Enedis (ENEDO)

(Rechtssache T-1142/23)

(C/2024/975)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Enedo Oyj (Vantaa, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen H.-M. Elo und E. Hodge)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Enedis (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke ENEDO — Anmeldung Nr. 18 159 734.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2023 in der Sache R 190/2023-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten der Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/976

29.1.2024

Klage, eingereicht am 8. Dezember 2023 — Enedo/EUIPO — Enedis (Enedo AMPS WITH PASSION)

(Rechtssache T-1143/23)

(C/2024/976)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Enedo Oyj (Vantaa, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen H.-M. Elo und E. Hodge)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Enedis (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Enedo AMPS WITH PASSION — Anmeldung Nr. 18 159 735.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2023 in der Sache R 192/2023-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten der Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/977

29.1.2024

**Klage, eingereicht am 8. Dezember 2023 — W. L. Gore & Associates/EUIPO — Angiokard med.
Spritzguß (Cardioflow)**

(Rechtssache T-1146/23)

(C/2024/977)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: W. L. Gore & Associates Inc. (Newark, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Tenkhoff und Rechtsanwältin T. Herzog)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Angiokard med. Spritzguß GmbH (Friedeburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Cardioflow — Anmeldung Nr. 18 115 661.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2023 in der Sache R 739/2023-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/650

29.1.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Januar 2024

(C/2024/650)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0871	CAD	Kanadischer Dollar		1,4607
JPY	Japanischer Yen		160,62	HKD	Hongkong-Dollar		8,4933
DKK	Dänische Krone		7,4549	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7801
GBP	Pfund Sterling		0,85368	SGD	Singapur-Dollar		1,4570
SEK	Schwedische Krone		11,3203	KRW	Südkoreanischer Won	1 451,08	
CHF	Schweizer Franken		0,9396	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,4264
ISK	Isländische Krone		148,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7994
NOK	Norwegische Krone		11,3325	IDR	Indonesische Rupiah	17 131,94	
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,1393
CZK	Tschechische Krone		24,748	PHP	Philippinischer Peso		61,280
HUF	Ungarischer Forint		386,95	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3775	THB	Thailändischer Baht		38,679
RON	Rumänischer Leu		4,9765	BRL	Brasilianischer Real		5,3366
TRY	Türkische Lira		32,9445	MXN	Mexikanischer Peso		18,6582
AUD	Australischer Dollar		1,6483	INR	Indische Rupie		90,3690

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.